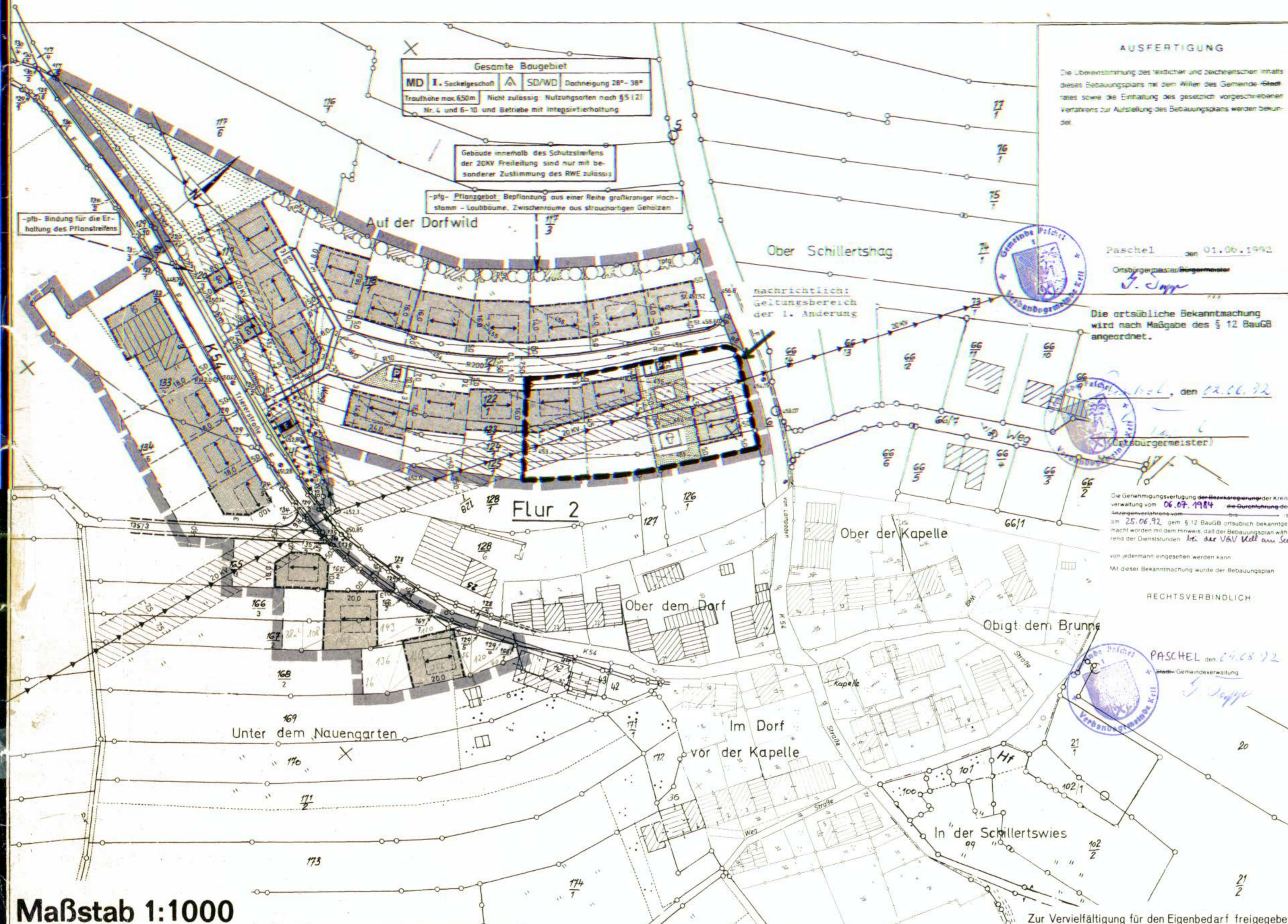


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE PASCHEL

Teilgebiet „Auf der Dorfwild“



Maßstab 1:1000

AUSFERTIGUNG

Die Überweisung des rechtlicher und zeichnerischer Inhalts dieses Bebauungsplans ist dem Willen der Gemeinde-Ratversammlung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.

Paschel, den 01.06.1992
Ordnungsdezernent
B. Jupp

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Paschel, den 13.2.1984
Gemeinderat
B. Jupp

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- §§ 12, 2a, 3, 9, 10, 16, 20, 22, 23a und 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.12.1974 (BGBl. I S. 2396) einschließlich
- §§ 1 - 23 der Bauabstandsverordnung (BauABVO) i. d. F. der Bauabstandsverordnung vom 15.9.1974 (BGBl. I S. 1762)
- §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausweisung der Bauzonen (BauZonV) vom 15.9.1974 (BGBl. I S. 21)
- § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 72a der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 52) und der 8. Landesbauordnung (Verordnung über Grundsatzvorschriften in Bauabstandsverordnung vom 4.2.1980 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBO vom 27.2.1984
- §§ 17 - 22 der Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 27.2.1974 (GVBl. S. 52) und der 8. Landesbauordnung (Verordnung über Grundsatzvorschriften in Bauabstandsverordnung vom 4.2.1980 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBO vom 27.2.1984
- § 3 Abs. 2 - 4 des 7. Bauabstandsverordnung (BauABVO) vom 15.9.1974 (BGBl. I S. 21)
- § 30 - 4 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.12.1974 (BGBl. I S. 2396)
- Nach der Bauabstandsverordnung vom 15.9.1974 (BGBl. I S. 21)

Es wird bezeugt, daß die Pläne mit ihren Grenzen und Beschränkungen mit dem Legenheitskataster übereinstimmen.

Trier, den 13.2.1984
Katasteramt
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baubestimmung (Grundstück) werden keine Bedenken gegen die Öffnung gem. § 2a (6) BBauG erhoben.

Trier, den 13.2.1984
Katasteramt
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baubestimmung (Grundstück) werden keine Bedenken gegen die Öffnung gem. § 2a (6) BBauG erhoben.

Paschel, den 13.2.1984
Gemeinderat
B. Jupp

Der Bebauungsplan enthält die Teilfestsetzungen im § 17 BauGB durch Verfügung vom 06.07.1984

Die Genehmigung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 06.07.1984

RECHTSVERBINDLICH

Paschel, den 13.2.1984
Gemeinderat
B. Jupp

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Abteilungsleiter: [Signature]

Referent: [Signature]

Sachbearbeiter: [Signature]

Trier, den im Juli 1980

Textfestsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG)

- Von den im § 5 Abs. 2 BauNBV aufgeführten Nutzungsarten sind nicht zugelassen solche nach Nr. 4 und 6 - 10, sowie Betriebe mit Innenstviehhaltung.
- Für das Maß der baulichen Nutzung gelten grundsätzlich die Höchstwerte der GRZ und GFZ nach § 17 BauNBV, jedoch dürfen die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht überschritten werden.
- Für jede Wohnung ist eine Garage oder Stellplatz nachzuweisen. Der Abstand zwischen Garagenfront und Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0m betragen.
- Die Traufhöhe der Gebäude darf 6,50m, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche an der Hangseite, nicht überschreiten. Gebäude oder Teile derselben, die innerhalb des Schutzstreifens von vorhandenen 20 KV Strom-Freileitungen liegen, dürfen nicht höher als 7,50m sein. Gebäude innerhalb des Schutzstreifens der 20 KV Strom-Freileitungen sind nur mit besonderer Zustimmung des RWE zulässig.
- Pflanzgebot (pfg) bzw. Pflanzbindung (ptb) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:
 - Pflanzgebot (pfg)**
Entlang den rückwärtigen Grundstücksgrenzen gegen die Parzelle Nr. 117 ist eine Abschirmpflanzung vorzunehmen. Diese besteht aus:
 - Reihe großkröniger Laubbäume im Abstand von 6 - 8m und einer flächhaften Bepflanzung der Zwischenräume mit strauchartigen Gehölzen.
 - Pflanzbindung (ptb)**
Die vorhandene durchgehende Streifenbepflanzung entlang dem südlichen Straßenabschnitt der Kreisstraße 54 ist zu erhalten und zu unterhalten. Unterbrechungen des Pflanzgürtels sind nur zur Anlegung von Garagenzufahrten zulässig.

II. Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB

- Dacheindeckung: dunkelfarbig
- Dachaufbauten bzw. Dachaussschnitte (D-Terrassen) müssen einen Abstand vom Ortsgang von mindestens 1,50m einhalten
- Garagen benachbarter Grundstücke auf gemeinsamer Grenze sind in ihrer äußeren Gestaltung und Bauhöhe aufeinander abzustimmen
- Festsetzungen in der Nutzungsschablone:
 - Dachform: Satteldach (SD) / Walmdach (WD)
 - Dachneigung: 28° - 38°
 - Traufhöhe: max. 6,50m (Talseite)

